

Geschäftsbedingungen für Saisonstellplätze

Campingplatz WeserHenne in Rechtenfleth und Sandstedt 1.9



Mietvertrag / Präambel

Der Vermieter stellt dem Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz / Parzelle zur Verfügung. Mit Annahme des Mietvertrages und Nutzung des Stellplatzes / Parzelle auf dem Campingplatz kommt ein Mietvertrag für eine Saison zustande. Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine weitere Saison, es sei denn, er wird von einer Partei fristgerecht gekündigt. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung sowie die Gewährung von Versicherungsschutz für die auf dem Stellplatz / Parzelle eingebrachten Dinge jedweder Art sind nicht Gegenstand des Vertrages.

ACHTUNG - WIR VERMIETEN, WIR BEWACHEN NICHT!

§ 1 Zustand des Stellplatzes / Parzelle / Kautions

Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Beginn und Übergabe des Stellplatzes / Parzelle, mit Annahme des Mietvertrages wird der Zustand in einem gemeinsamen Übergabeprotokoll festgestellt und auch fotografisch dokumentiert. Der Übergabebericht wird als Anhang, Teil des Mietvertrages. Es wird eine Kautions in Höhe von 500,00 € bei Vertragsabschluss fällig. Nach einer Kündigung und der Ordnungsgemäßen Rückgabe der Parzelle wird die Kautions innerhalb von 30 Tagen zur Rückzahlung fällig. Die Kautions wird NICHT verzinst.

§ 2 Mietpreis-Einstelldauer

Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Stellplatz / Parzelle nach der vertraglich vereinbarten Miete. Die Miete ist im Voraus vor Beginn der Nutzung per Lastschriftzugangsverfahren fällig. Eine nicht eingelöste Lastschrift wird mit einer Gebühr von 12,50 € berechnet. Eine Ausnahme der Mietfälligkeit muss schriftlich vereinbart sein. Es gilt die jeweilige Preisliste in der aktuellen Fassung. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Stellplatzes / Parzelle ist nicht möglich. Der Stellplatz / Parzelle ist dem Mieter vom Zustand her bekannt. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Verkaufs des Wohnwagens der Vermieter nicht verpflichtet ist, mit dem Erwerber ein neues Mietverhältnis abzuschließen oder ihn in den bestehenden Vertrag eintreten zu lassen.

§ 3 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Besucher oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Stellplatzes / Parzelle durch sein Verhalten, das über den Gemeingebrauch des Campingplatzes hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb des Campingplatzes.

Den Anordnungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Vermieter und die von ihm beauftragten Mitarbeiter besitzen das uneingeschränkte Hausrecht.

§ 4 Mietzeit und Kündigung

Das Mietverhältnis ist unbefristet und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum Stichtag, dem 15.11. eines jeden Jahres, gekündigt wird.

Der gemietete Stellplatz / Parzelle muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand zurückgegeben werden. Siehe hierzu den Zustandsbericht lt. § 1 des Vertrages.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie muss dem Vertragspartner spätestens am letzten Werktag der Kündigungsfrist zugegangen sein. Die Kündigung wird dem Mieter bestätigt.

Die Kündigung kann auch per SMS / WhatsApp an 0171 269 569 7 erfolgen.

Bitte als Kündigungsbestätigung die Nachricht acht Wochen speichern.

Die Kündigung kann auch per E-Mail an parken@komparking.de erfolgen. Bitte als Kündigungsbestätigung die E-Mail acht Wochen speichern.

Gerichtstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das am Standort des Stellplatzes / Parzelle zuständige Gericht.

§ 5 Sondervereinbarungen

Die Campinganlagen / Stellplätze / Parzellen befinden sich im Hochwassergebiet und sind nur in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.10. eines jeden Jahres nutzbar. Das Mietverhältnis beschränkt sich ebenso auf die Zeit vom 01.04. bis zum 15.10. eines jeden Jahres.

Die „Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutz der Hauptdeiche des Landkreises Cuxhaven vom 24.03.1982“ (Amtsblatt Landkreis Cuxhaven vom 29.04.1982, S. 173) in der derzeit gültigen Fassung gilt als anerkannt.

§ 6 Hausordnung

Die aushängende Hausordnung in der aktuellen Fassung ist rechtlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass das eventuelle Baden in der Weser auf eigene Gefahr erfolgt.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sowie die aushängende Hausordnung gelten für alle Familienmitglieder und oder Besucher des Mieters.

Die Nutzung des Stellplatzes ist dem Mieter während der Saison gestattet. Auf dem Stellplatz darf ein handelsüblicher Wohnwagen oder Wohnmobil mit Vorzelt und ein Auto oder Motorrad abgestellt werden. Weitere Fahrzeuge sind nur nach Absprache und gegen Gebühr auf den ausgewiesenen Nebenstellflächen zulässig.

Vorübergehende Nutzungseinschränkungen der Einrichtungen der Campinganlagen aufgrund betrieblicher Erfordernisse, behördlicher Vorschriften oder höherer Gewalt sind vom Mieter in Kauf zu nehmen und berechtigen nicht zu einer Mietminderung. Die Pflege des Stellplatzes während der Saison obliegt in jeglicher Hinsicht dem Mieter. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen, ist der Vermieter berechtigt nach einmaliger Fristsetzung den Mietvertrag fristlos zu kündigen, bzw. auf Kosten des Mieters in Stand zu setzen. Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Freizeit und Erholung. Der Stellplatz darf nicht zum Wohnen oder zum Daueraufenthalt genutzt werden. Ein Hauptwohnsitz auf den Campinganlagen ist nicht zulässig.

Der Mieter hat geltende rechtliche Vorschriften einzuhalten sowie sämtliche behördliche Anordnungen und Verfügungen, die sich in Bezug auf seine Freizeiteinrichtung, deren Ver- und Entsorgungsleitungen oder deren Nutzung durch die örtlich zuständigen Behörden ergeben, auf eigene Kosten auszuführen und der Vermieter von Kosten oder Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften oder Auflagen.

Dem Mieter obliegt für die Dauer der Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für den Stellplatz und aller darauf befindlichen Objekte, Einrichtungen, Anlagen und Anpflanzungen. Insbesondere ist er für die regelmäßige (2-jährige) Gasprüfung an allen gasbetriebenen Geräten zuständig. Diese ist durch einen autorisierten Fachmann vorzunehmen und zu Beginn einer Saison dem Vermieter unaufgefordert nachzuweisen. Ebenfalls obliegt dem Mieter die Einhaltung nachbarrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Rücksichtnahme Gebotes. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Mieters entstehen.

Der Aufbau von kleinen Kinderplanschbecken ist gestattet. Der Aufbau größerer Pools bedarf einer Zustimmung des Vermieters. Hier erhebt der Vermieter eine Gebühr lt. aktueller Preisliste.

§ 7 Stellplatz Übergabe und Stellplatz Gestaltung

Die Stellplatzübergabe erfolgt ohne Haftung für Größe, Güte und Beschaffenheit. Der Vermieter haftet nicht für Einbruchschäden, Schäden durch die Benutzung von Spiel- und Sportanlagen, Schäden an den Versorgungsleitungen der Mieter sowie an den Stromleitungen ab Stromanschluss des Stellplatzes. Ferner haftet der Vermieter nicht für Schäden oder Verlust, die dem Mieter, seinen Mitnutzern/ Besuchern durch Dritte (auch andere Mieter und Nutzer der Campinganlagen), durch wild lebende Tiere, Lärm, Schmutz, Geruch und weitere Wettereinflüsse, wie z. B. Sturm oder Überschwemmungen, auf dem Campingplatz entstehen. Dadurch bedingte Einschränkungen in der Nutzung der Mietsache berechtigen den Mieter nicht zu einer Mietminderung. Ausnahmen sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wetterbedingte Nutzungseinschränkungen, wie z. B. Unwetter, Hochwassergefahr oder Hochwasser, berechtigen den Mieter nicht zu Schadensersatzforderungen, Mietminderungen oder Rücktritt vom Mietvertrag. **Auf dem Stellplatz dürfen keine festen Bauten errichtet werden.** Bodenbeläge aus Holz oder andere bewegliche Teile müssen spätestens bis 15.10. eines Jahres vom Mieter entfernt werden. Steinplatten zur Befestigung dürfen maximal eine Größe von **50 x 50** cm besitzen. Alle Gestaltungswünsche des Stellplatzes müssen vorher mit dem Vermieter abgestimmt sein.

Stellplätze können mit lebenden Hecken oder Ziersträuchern bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefasst werden. Sie müssen so gehalten werden, dass sie andere Mieter nicht stören. Angrenzende Wege und ggf. Böschungen sind vom jeweiligen Mieter in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

§ 8 Codekarte und Schlüssel

Kostenlos erhält der Mieter nach Abschluss des Mietvertrages Codekarte/n und einen bzw. mehrere Schlüssel, sofern diese benötigt werden.

Der jeweilige Empfang und der Verwendungszweck werden über eine Quittung bestätigt.

Weitere Schlüssel können gegen eine Bearbeitungsgebühr erworben werden. Ein eventueller Verlust muss unverzüglich gemeldet werden. Ersatzschlüssel und Codekarten sind kostenpflichtig.

§ 9 Abwasser- und Abfallentsorgung

Abwasser muss vom Mieter in undurchlässigen Tanks aufgefangen und an den Sanitärgebäuden entsorgt werden. Abfälle sind an den entsprechenden Ablageorten zu entsorgen und zu trennen.

§ 10 Strom und Wasserversorgung inkl. Haftungsausschluss

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch eigenes Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.

Für die Wasser und Stromversorgung bis zum Stellplatz / Parzelle ist der Vermieter zuständig.

Strom! Ab dem vereinbarten Übergabepunkt, CEE Steckdose am Stellplatz / Parzelle übernimmt der Mieter die eigenverantwortliche Haftungsübernahme. Jedwede Haftung von Vermieterseite ab dem Übergabepunkt ist ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Vermieter NICHT für Stromausfälle, Stromschwankungen haftungstechnisch belangt werden, unabhängig aus welchem Grunde der Stromausfall eingetreten ist. Der Vermieter ist verpflichtet, etwaige Störungen im Stromnetz des Campingplatzes unverzüglich zu beheben. Es ist dem Mieter NICHT gestattet, Stromabnahme für Klimageräte, Heizlüfter, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Wäschetrockner oder ähnliche energiefressende Geräte über das Stromleitungsnetz zu beziehen. Ausnahmen hiervon müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Die Stromabnahme wird zukünftig über Einzelplatzerfassung abgerechnet. Die Stromeinzelplatzerfassung gilt als vereinbart, die hierfür anfallenden Kosten trägt der Vermieter. Bisher gezahlte Strompauschalen werden vom Vermieter anteilig erstattet.

Wasser! Ab dem vereinbarten Übergabepunkt, Wasserentnahmestelle, am Stellplatz / Parzelle übernimmt der Mieter die eigenverantwortliche Haftungsübernahme. Jedwede Haftung von Vermieterseite ab dem Übergabepunkt ist ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Vermieter NICHT für Wasserschäden haftungstechnisch belangt werden, unabhängig aus welchem Grunde der Wasserschaden eingetreten ist. Der Vermieter ist verpflichtet, etwaige Störungen im Wassernetz des Campingplatzes unverzüglich zu beheben.

Dem Mieter ist bekannt, dass es sich bei den punktuellen Wasserentnahmestellen am Stellplatz / Parzelle NICHT um Trinkwasser handelt.

§ 11 Nebenkosten

Je Stellplatz / Parzelle wird eine Nebenkostenpauschale lt. aktueller Preisliste mit Beginn der Saison fällig. Als Nebenkosten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, werden vereinbart: Abfall, Grünschnitt, Wasser, Allgeminestrom, Betriebshaftpflichtversicherung.

§ 12 Pfandrecht

Das Vermieterpfandrecht in seiner gesetzlichen Fassung gilt als vereinbart.

§ 13 Haftung, Gerichtsstand

Die Benutzung der Campinganlagen und aller Einrichtungen, einschließlich der Spielplätze geschieht durch den jeweiligen Nutzer auf eigene Gefahr. **Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Baden in der Weser auf eigene Gefahr erfolgt!** Für Beschädigungen des Mietgrundstückes sowie der Einrichtungen und Anlagen der Campinganlagen sind der Mieter, seine Mitnutzer / Besucher ersatzpflichtig soweit diese von ihnen verursacht wurden. Der Mieter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 Vertragsänderungen

Alle Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden an die Stelle einer unwirksamen Klausel eine solche setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in rechtlicher, zulässiger Weise am nächsten kommt.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Geschäftsbedingungen gelesen habe.

Die Datenschutzerklärung auf der Homepage www.komparking.de habe ich ebenfalls gelesen und akzeptiere diese.

Stellplatz Nummer: _____

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Mieter

Vermieter

KomParking GmbH
Dahlienweg 57
46395 Bocholt